

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 30. 4. 2014

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 24. 4. 2014, Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für das Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014–2020	358	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 14. 4. 2014, Anerkennung der „Dipl. Ing. Günter Rohde Stiftung“	358	
Bek. 15. 4. 2014, Anerkennung der „Ingrid und Hubert Leinemann Stiftung“	358	
Bek. 16. 4. 2014, Anerkennung der „Stiftung KDStV Niedersachsen zu Braunschweig“	359	
Bek. 17. 4. 2014, Anerkennung der „prosenion Stiftung“	359	
C. Finanzministerium		
RdErl. 17. 4. 2014, Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG	359	20470
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 25. 3. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern	359	21147
Erl. 14. 4. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)	361	27400
Erl. 15. 4. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds)	362	21141
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
Bek. 17. 4. 2014, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	362	
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
RdErl. 11. 4. 2014, Öffentliches Auftragswesen; Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation	364	72081
Erl. 9. 4. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen von jungen Erwachsenen (Richtlinie Erfolgsprämie)	364	82300
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Gem. RdErl. 28. 3. 2014, Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen	365	71000
		RdErl. 30. 4. 2014, Überwachungsplan gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BImSchG
		368
		28500
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 9. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE Dea AG, Hamburg)
		369
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Vfg. 11. 4. 2014, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 1 (neu) im Zuge der Ortsumgehung Mehle auf dem Gebiet der Stadt Elze im Landkreis Hildesheim
		369
		Bek. 14. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erneuerung der Zuggrabenbücke in Bahn-km 3,504 der Eisenbahnstrecke Delmenhorst–Harpstedt
		371
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 16. 4. 2014, Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG, §§ 12 und 15 NWG i. V. m. § 2 IZÜV; Wegfall des Erörterungstermins im Wasserrechtsverfahren „Einleitung von Betriebsabwasser in den Hüttengraben“
		371
		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
		AV 7. 4. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stromberg, Krummhörn)
		371
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 14. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wesendorf GmbH, Ummern)
		371
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
		Bek. 16. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hermann Knoop, Osterholz-Scharmbeck)
		372
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
		Bek. 11. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf)
		372
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 22. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Isernhagen-Oertzen Landkraft GmbH & Co. KG, Seevetal)
		372
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 31. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Schoeller Technocell GmbH & Co. KG)
		373
		Bek. 31. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wiesenhof Farmbetriebe GbR)
		373
		Bek. 30. 4. 2014, Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haschenbrok in der Gemeinde Großenkneten – Anhörungsverfahren – (Bodenkontor Steinhöhe GmbH, Ganderkese)
		373
		Stellenausschreibungen
		374

A. Staatskanzlei**Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen
der Strategischen Umweltprüfung für das Programm
zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes
in Niedersachsen und Bremen
in der Förderperiode 2014—2020****Bek. d. StK v. 24. 4. 2014 — 403-01224/0200/0002 —**

Die Stk und das ML erarbeiten derzeit zusammen mit den betroffenen Ministerien und unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiterer Träger öffentlicher und privater Belange das Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014—2020.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nummer 1.1 der Anlage 3 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), ist in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG das Programm einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung ist es, die Auswirkungen des Programms auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung bei der weiteren Aufstellung und späteren Umsetzung des Programms zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 1 NUVPG i. V. m. den §§ 14 i und 9 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), begründet für die das Programm aufstellende Behörde die Pflicht, die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Programms zu beteiligen.

Der Öffentlichkeit wird deshalb für die Zeit **vom 15. 5. bis zum 15. 6. 2014** die Gelegenheit eingeräumt, den derzeitigen Entwurf des Programms sowie den hierzu erstellten Umweltbericht im Internet unter der Adresse

http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=29470&article_id=101958&psmand=7

einzusehen. Darüber hinaus sind im selben Zeitraum die o. g. Dokumente in der Niedersächsischen Staatskanzlei, Dienstgebäude Windmühlenstraße 1—2, 30159 Hannover, 3. Etage, ausgelegt und dort während der üblichen Dienstzeiten einsehbar.

Außerdem wird der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, sich **bis zum 29. 6. 2014** zum Umweltbericht und zu den Inhalten des Programmentwurfs, auf die sich der Umweltbericht bezieht, zu äußern. Da sich Auslegungsfrist und Äußerungsfrist teilweise überschneiden dürfen, beginnt die Äußerungsfrist schon in der Phase der Auslegungsfrist (verkürztes Verfahren). Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Niedersächsische Staatskanzlei
Referat 403
Planckstraße 2
30169 Hannover.

Stellungnahmen per E-Mail werden unter der Adresse heidemarie.oppermann@stk.niedersachsen.de entgegengenommen. Des Weiteren können Äußerungen zur Niederschrift abgegeben werden.

Fragen zur Strategischen Umweltprüfung können ebenfalls schriftlich oder per E-Mail an die o. g. Adressen gerichtet werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 358

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Dipl. Ing. Günter Rohde Stiftung“****Bek. d. MI v. 14. 4. 2014
— 63.2BS2-11741/40-294 —**

Mit Schreiben vom 14. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dipl. Ing. Günter Rohde Stiftung“ mit Sitz in Nörten-Hardenberg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rohde AG, sodass deren Bestand und deren positive wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig gesichert und im Rahmen des verfolgten Unternehmensgegenstandes gefördert werden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Dipl. Ing. Günter Rohde Stiftung
Industriestraße 9
37176 Nörten-Hardenberg.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 358

**Anerkennung der
„Ingrid und Hubert Leinemann Stiftung“****Bek. d. MI v. 15. 4. 2014 — 63.2BS2-11741/40-296 —**

Mit Schreiben vom 15. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 4. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ingrid und Hubert Leinemann Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Stifter sowie der in gerader Linie leiblichen Abkömmlinge der Stifter nach Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Ingrid und Hubert Leinemann Stiftung
Margaretenhöhe 34
38108 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 358

**Anerkennung
der „Stiftung KDStV Niedersachsen zu Braunschweig“**

Bek. d. MI v. 16. 4. 2014 — 63.2BS2-11741/40-299 —

Mit Schreiben vom 16. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 1. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung KDStV Niedersachsen zu Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Stiftung KDStV Niedersachsen zu Braunschweig
c/o Herrn Dipl. Ing. Bernhard Cebulla
Elisabethenweg 1
74172 Neckarsulm.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 359

Anerkennung der „proskenion Stiftung“

Bek. d. MI v. 17. 4. 2014 — 63.2OL4-11741-05 (061) —

Mit Schreiben vom 16. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 4. 2014 die „proskenion Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Nachwuchsförderung im Bereich der Darstellenden Künste.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

proskenion Stiftung
c/o Herrn Dr. Lars Göhmann
Fichtenweg 2
49808 Lingen/Ems.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 359

C. Finanzministerium

**Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen
nach § 71 Abs. 7 NPersVG**

RdErl. d. MF v. 17. 4. 2014 — VD4-11 17/104 —

— VORIS 20470 —

Bezug: RdErl. v. 5. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 312)
— VORIS 20470 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 17. 4. 2014 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 359

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern**

RdErl. d. MS v. 25. 3. 2014 — 304-43184-07/02 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für niedersächsische Mehrgenerationenhäuser mit dem Ziel, die Stärkung des Miteinanders der Generationen, den Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und insbesondere die nachhaltige Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune zu fördern.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern.

Mehrgenerationenhäuser führen Angebote für alle Generationen durch. Diese gestalten sich möglichst niedrigschwellig und orientieren sich am regionalen Bedarf.

Inhaltliche Handlungsschwerpunkte der Angebote in den Mehrgenerationenhäusern sollen sein:

- Alter und Pflege,
- Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie Bildung,
- haushaltsnahe Dienstleistungen,
- freiwilliges Engagement.

Einzelaspekte und Details dieser Handlungsschwerpunkte sind der Programmbeschreibung Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II (www.mehrgenerationenhaeuser.de) zu entnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland, die Träger eines Mehrgenerationenhauses in Niedersachsen sind.

Antragsstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und für Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Mehrgenerationenhäuser, die

- 4.1.1 eine Bundesförderung aus dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des Bundes erhalten (hier wird die Förderung als Kofinanzierung zur Bundesförderung gewährt) oder
- 4.1.2 eine Bundesförderung aus dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser I oder eine Landesförderung erhalten haben und trotz Bewerbung nicht in das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II aufgenommen wurden.

Diese Mehrgenerationenhäuser müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Kernstück des Mehrgenerationenhauses ist ein „Offener Treff“ als Begegnungsmöglichkeit.
- b) Die Einrichtung verfügt über geeignete Räumlichkeiten für den „Offenen Treff“ (inklusive Sanitärräume) sowie über Seminarräume. Eine Außen- bzw. Gartenanlage ist wünschenswert.
- c) Besucherinnen und Besucher kommen aus allen vier Generationen (Kinder/Jugendliche, Erwachsene, Seniorinnen)

und Senioren sowie Hochbetagte). Im Mehrgenerationenhaus werden entsprechende Angebote für diese Altersgruppen vorgehalten.

- d) Mindestens drei der vier Handlungsschwerpunkte des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II des Bundes (siehe Nummer 2) werden in den Hauptangeboten des Mehrgenerationenhauses berücksichtigt.
- e) Die Öffnungszeiten des Mehrgenerationenhauses betragen in der Regel 5, mindestens jedoch 3 Tage pro Woche, 15 Stunden in der Woche und 40 Wochen im Jahr.

Nach Auslaufen des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II sind die in Nummer 4.1.2 Buchst. a bis e genannten Kriterien auch für die Mehrgenerationenhäuser zugrunde zu legen, die während des Förderzeitraums des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II eine Förderung nach Nummer 4.1.1 erhalten haben.

4.2 In Landkreisen, in denen kein Mehrgenerationenhaus eine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln erhält, kann eine Einrichtung auch gefördert werden, wenn es die in Nummer 4.1.2 Buchst. a bis e genannten Voraussetzungen erfüllt.

4.3 In Flächenlandkreisen mit einer Größe von mehr als 1 500 km² können bis zu drei Mehrgenerationenhäuser gefördert werden, wenn sie neben den in Nummer 4.1.2 Buchst. a bis e genannten Kriterien noch folgende Voraussetzung erfüllen:

Die räumliche Lage zu anderen Mehrgenerationenhäusern innerhalb des Landkreises ist so, dass ein durch die vorhandenen Einrichtungen bisher regional nicht abgedeckter Bereich erschlossen wird. Die Angebote sollen räumlich bislang unberücksichtigte Einwohnerinnen und Einwohner erreichen können. Eine Überschneidung mit dem Einzugsgebiet anderer Mehrgenerationenhäuser ist zu vermeiden. Die Förderung mehrerer Mehrgenerationenhäuser in einem Landkreis darf nicht zu einer Ballung der Angebote in einer Region führen, sondern soll einen möglichst gleichmäßigen Zugang aus allen Bereichen des Landkreises ermöglichen.

4.4 Für die zu fördernden Mehrgenerationenhäuser ist jeweils ein Votum der Standortkommune (und ggf. ergänzend des Landkreises) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- a) eine Darstellung und Begründung des regionalen Bedarfs für dieses Mehrgenerationenhaus und
- b) eine Erklärung, dass das Mehrgenerationenhaus als wesentlicher Bestandteil in die kommunale Planung der sozialen Infrastruktur einbezogen wird, sowie
- c) eine Darlegung, wie das Mehrgenerationenhaus dauerhaft in die lokale Infrastruktur eingebettet wird und diese unterstützt.

Für Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.3 soll das Votum daneben Aussagen zur räumlichen Lage im Landkreis und zur Bevölkerungsstruktur des Landkreises enthalten.

4.5 In Standortkommunen und Landkreisen, in denen ein Pflegestützpunkt (PSP) und/oder ein Seniorenservicebüro (SSB) oder ein Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) oder eine Freiwilligenagentur, -börse, ein Freiwilligenzentrum oder eine Einrichtung mit vergleichbarer Zielrichtung vorhanden ist, hat sich der Träger des Mehrgenerationenhauses hinsichtlich seiner Angebote zu den Handlungsschwerpunkten „Alter und Pflege“, „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ und „Freiwilliges Engagement“ zwingend mit dem Träger des PSP, SSB, SPN oder der Freiwilligenagentur, -börse, dem Freiwilligenzentrum oder der Einrichtung mit vergleichbarer Zielrichtung abzustimmen. Die Abstimmung hat den Zweck, Doppelstrukturen zu verhindern. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren.

4.6 Eine Kofinanzierung der Standortkommune oder des Landkreises in gleicher Höhe ist Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Kofinanzierung kann auch als Sachleistung erbracht werden. Berücksichtigungsfähig ist dabei nur der projektbezogene Anteil.

Als Nachweis ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides über die Kofinanzierung vorzulegen. Ist der Kofinanzierer gleichzeitig Träger des Mehrgenerationenhauses, ist nachzu-

weisen, dass die Kofinanzierungsmittel in den kommunalen Haushalt eingestellt sind.

4.7 Der Betrieb des Mehrgenerationenhauses ist quantitativ und qualitativ zu evaluieren. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Konzeptes mit Zielen, die bis zum Ende der Förderung erreicht werden sollen. Die Ergebnisse fließen in den Sachbericht ein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben des Mehrgenerationenhauses in Höhe von 5 000 EUR jährlich.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Möbeln, Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Der Antrag ist an das LS zu richten. Er bezieht sich auf das Kalenderjahr und soll bis spätestens 1. November eines jeden Vorjahres eingereicht sein. Dem Antrag sind bei Ersteinreichung ein Zielkonzept sowie bei Mehrgenerationenhäusern nach den Nummern 4.1.2, 4.2 und 4.3 ein Finanzierungskonzept, das Votum der Standortkommune (und ggf. des Landkreises) sowie die Zusage über die Kofinanzierung in Höhe von 5 000 EUR beizufügen. Für Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 kann anstelle eines Finanzierungskonzepts der Finanzierungsplan aus dem jährlichen Antragsverfahren beim Bund eingereicht werden.

In Standortkommunen und Landkreisen, in denen ein PSP und/oder ein SSB oder ein bereits zusammengeführter SPN vorhanden ist, ist außerdem der Nachweis über das Abstimmungsgespräch zwischen den Trägern des Mehrgenerationenhauses und des PSP, SSB oder SPN vorzulegen bzw. nachzureichen.

Gleiches gilt für Standortkommunen und Landkreise, in denen eine Freiwilligenagentur, -börse, ein Freiwilligenzentrum oder eine Einrichtung mit vergleichbarer Zielrichtung vorhanden ist.

6.4 Für die Mehrgenerationenhäuser nach Nummer 4.1.1 hat sich der Bund die Prüfung der Verwendungsnachweise vorbehalten. Diese Mehrgenerationenhäuser legen den Verwendungsnachweis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vor. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird dem LS zur Verfügung gestellt.

Die Mehrgenerationenhäuser nach den Nummern 4.1.2, 4.2 und 4.3 legen den Verwendungsnachweis dem LS zur Prüfung vor.

Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. In dem Sachbericht des Verwendungsnachweises ist darzustellen, inwieweit die bei der Erstbeantragung genannten Ziele erreicht wurden.

Der LRH ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe
(Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)**

Erl. d. MS v. 14. 4. 2014 — 301.31-48104-16.1 —

— VORIS 27400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die flächendeckende Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe im Flächenland Niedersachsen sowie zur landesweiten Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalausgaben zur Einrichtung und zum Betrieb von Koordinierungsstellen, die auf lokaler Ebene zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten, soweit die Träger der Koordinierungsstellen kein eigenes Personal einsetzen. Letztempfänger sind in solchen Fällen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage eines Konzepts zur Einrichtung und zum Betrieb einer Koordinierungsstelle.

Insbesondere hat das in der Koordinierungsstelle eingesetzte Personal folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Bestandsaufnahme und Analyse der Situation vor Ort,
- die Erstellung und Fortschreibung eines lokalen Handlungskonzepts,
- die Bündelung, Koordination und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,
- den Aufbau und die Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit und die Koordination des Zusammenwirkens,
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Migrantenorganisationen sowie deren Unterstützung,
- die Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Zusammenarbeit mit und Einsatz von Integrationslotsen,
- die Förderung der interkulturellen Öffnung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen,
- den Aufbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit,

- die Verankerung des Themas „Integration“ unter dem Aspekt der Teilhabe und Partizipation in der Öffentlichkeit,
- die Mitwirkung an Fort- und Weiterbildungen zur interkulturellen Öffnung der Kommunalverwaltung und
- die Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

4.2 Die Koordinierungsstellen arbeiten im örtlichen Regionalverbund der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden 50 % der Personalausgaben für eine bei der Koordinierungsstelle eingerichtete Stelle bis zur EntgeltGr. E 10 TVöD. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wahrnehmung der Stelle im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis erfolgt. Der Höchstbetrag der jährlichen Förderung ist auf 30 000 EUR begrenzt.

Die Fachkraft hat über eine für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignete Qualifikation zu verfügen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erreichung des Förderzieles ist jeweils nach zwei Jahren zu evaluieren. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen sowie jährlich einen detaillierten Tätigkeitsbericht, der sich an den Aufgaben nach Nummer 4.1 orientiert, vorzulegen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

7.2 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.3 Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

7.4 Bewilligungsbehörde ist das LS.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 361

**Richtlinie
über die Gewährung von Leistungen
aus dem Landesfonds für blinde Menschen
in besonderen Lebenssituationen
(Landesblindenfonds)**

Erl. d. MS v. 15. 4. 2014 — 103-43 117 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 10. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 164)
— VORIS 21141 —

Nummer 3 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.10 werden der Betrag „1 800 EUR“ durch den Betrag „2 500 EUR“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 3.11 angefügt:

„3.11 in wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereichen in leitender Funktion analog § 26 BGB oder in politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landtag) unentgeltlich oder nur gegen Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist und dafür eine Arbeitsassistentin benötigt; pro Jahr 1 000 EUR.“

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 362

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes**

Bek. d. MWK v. 17. 4. 2014 — 35-50903/2-2 —

Gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde für die nachfolgenden näher bezeichneten Objekte das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/Künstler	Titel/Bezeichnung/Darstellung/Motiv	Epoche/Zeitraum	Material/Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09908	Sonstiges		Schöninger Speere	Altsteinzeit (ca. 300 000 v. Chr.), Fundjahre 1995 bis 1997	Holz, Fichte (Picea sp.), Speer IV: Holz, Kiefer (Pinus sylvestris)	7 Speere, 1 Lanze (sog. „Speer VI“) Speer I: Gesamtlänge 2,21 m, maximaler Durchmesser 4,7 cm Speer II: Gesamtlänge 2,29 m, maximaler Durchmesser 3,7 cm Speer III: Gesamtlänge 1,84 m, maximaler Durchmesser 2,9 cm Speer IV: Gesamtlänge 1,19 m, maximaler Durchmesser 3,1 cm	Schoch, W. H., Bigga, G., Böhner, U., Richter, P., Terberger, T. (im Druck). „New insights on the wooden weapons from the Paleolithic site of Schöningen. Journal of Human Evolution.“ Speer I: ID 4690, 5138, 5721, 5748, 5739 Speer II: ID 7170 Speer III: ID 17153, 7611, 7756

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/ Künstler	Titel/ Bezeichnung/ Darstellung/ Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
						<p>Speer V: Gesamtlänge 2,06 m, maximaler Durchmesser 3,0 cm</p> <p>„Speer VI“ (Lanze): Gesamtlänge 2,53 m, maximaler Durchmesser 4,0 cm</p> <p>Speer VII: Gesamtlänge 2,03 m, maximaler Durchmesser 3,0 cm</p> <p>Speer X: Gesamtlänge 1,415 m, maximaler Durchmesser 2,5 cm</p>	<p>Speer IV: ID 7852, 7854, 7656</p> <p>Speer V: ID 9613, 9670, 9668, 9669</p> <p>„Speer VI“ (Lanze): ID 9311, 9277, 9202</p> <p>Speer VII: ID 15678, 18221</p> <p>Speer X: ID 7702, 7691, 7693, 18235</p>
09404	Bibliotheksgut	Gottfried Wilhelm Leibniz, Korrespondenten (u. a. Isaac Newton, Samuel Clarke, Pierre Bayle, Joachim Bouvet, Jakob Bernoulli, Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg)	Leibniz-Briefe (Briefe und Briefwechsel von Gottfried Wilhelm Leibniz)	1668 bis 1716	Papier, Tinte, Handschriften und weiteres unikales Material	ca. 15 000 Briefe, überwiegend 4° (19,7 cm x 16,5 cm), auch 8° (16,3 cm x 10,0 cm) und 2° (33,0 cm x 21,0 cm)	<p>Signatur: LBR</p> <p>Ruppelt, Georg, „Der Leibniz-Briefwechsel in der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek im UNESCO-Weltdokumentenerbe“, in: Ruppelt, Georg, „Erlebtes – Erlesenes – Erdachtes“, Hildesheim 2012, S. 133 bis 137</p> <p>Gerber, Georg, „Leibniz und seine Korrespondenz“, in: Totok, Wilhelm und Haase, Carl (Hrsg.), „Leibniz: sein Leben, sein Wirken, seine Welt“, Hannover 1966, S. 141 bis 171</p> <p>Internetseite zum Nachlass und den Briefen der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek: www.leibnizcentral.de</p>
09405	Bibliotheksgut	Levin und Georg Warnecke, Gottfried Salomon Has Gottfried Wilhelm Leibniz (Entwurf)	Rechenmaschine von Gottfried Wilhelm Leibniz	1700 bis 1716	Eichenholz, Messing, Eisen/Feinmechanik (Uhrmacherei)	<p>Tiefe mit Kurbel: 35 cm,</p> <p>Breite mit Kurbel: 86 cm,</p> <p>Höhe (geschlossener Kasten): ca. 31 cm</p>	<p>Scheel, Günter, „Leibniz' Helmstedter Gehilfen bei der Vervollkommnung der Rechenmaschine (1700 bis 1708)“, in: Nihil sine ratione, VII. Internationaler Leibniz-Kongreß, Vorträge, 3. Teil, S. 1125 bis 1129</p> <p>Internetseite zur Rechenmaschine der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek: www.leibnizcentral.de</p>

Die Ausfuhr dieser aufgeführten Objekte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Öffentliches Auftragswesen;
Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen
der Scientology-Organisation**

RdErl. d. MW v. 11. 4. 2014 — 16-32570/3119 —

— VORIS 72081 —

Bezug: RdErl. v. 1. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 918)
— VORIS 72082 —**1. Zielsetzung**

Der RdErl. soll Einflüsse der Scientology-Organisation (SO) und deren Unternehmen bei der Ausführung von Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen abwehren, welche durch öffentliche Auftraggeber an Dritte vergeben werden. Dabei beurteilt der öffentliche Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung jeweils über den Gefährdungsgrad der Einflussnahme im Einzelfall.

Nähere Informationen und weiterführende Hinweise zur SO sind bei Bedarf abrufbar auf der Internetseite des MI unter www.verfassungsschutz.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad > Extremismus > Scientology.

2. Anwendungsbereich

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Beratungs- und Schulungsleistungen (z. B. Personal- und Managementschulungen), bei denen nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers die von der SO und deren Unternehmen angewandte „Technologie von L. Ron Hubbard“ im Rahmen der Leistungserbringung zur Anwendung kommen könnte, wird empfohlen, folgende Schutzklausel als Bietererklärung und Besondere Vertragsbedingung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:

„Schutzklausel

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen

- verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten,
- nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Auftraggeberin oder der Auftraggeber berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

..... “
(Ort, Datum) (Unterschrift/Firmenstempel)

Die Erklärung ist gesondert mit dem Angebot abzugeben, andernfalls ist das Angebot auszuschließen.

Anwenderbezogene technische Schulungen und Beratungen lassen in der Regel keine unerwünschten Einflüsse i. S. von Satz 1 erwarten, sodass in diesen Fällen die Vorlage einer entsprechenden Erklärung entfallen kann.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden,
Zweckverbände
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 364

Richtlinie**über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen
von jungen Erwachsenen
(Richtlinie Erfolgsprämie)**

Erl. d. MW v. 9. 4. 2014 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für einen erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung.

1.2 Die Zuwendung dient der notwendigen Motivation arbeitsloser junger Erwachsener im Alter zwischen 25 und 35 Jahren zur Aufnahme einer Aus- oder Weiterbildung sowie der Förderung des Durchhaltewillens für die Laufzeit der Qualifizierungsmaßnahme und zielt auf die Erlangung eines Berufsabschlusses ab. Sie honoriert den mit der Aus- oder Weiterbildung verbundenen besonderen Aufwand an Lern- und Veränderungsbereitschaft und wird als Anerkennung für das Bestehen der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gezahlt.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Zweckbestimmung der Zuwendung ist auf eine Abgrenzung zu den Leistungen des SGB II i. S. des § 11 a Abs. 3 Satz 1 SGB II ausgerichtet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die erfolgreiche Teilnahme junger Erwachsener zwischen 25 und 35 Jahren an Abschlussprüfungen von Aus- oder Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen und zwischen dem 1. 1. 2013 und dem 31. 12. 2015 begonnen worden sind.

2.2 Die Zuwendung wird für das Bestehen der Abschlussprüfung für einen nach dem BBiG, der HwO, dem SeeArbG oder nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung anerkannten Ausbildungsberuf gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist unmittelbar vor der Teilnahme an der Aus- oder Weiterbildung bei der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter in Niedersachsen arbeitslos gemeldet oder im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II.

4.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss zu Beginn der Aus- oder Weiterbildung mindestens 25 Jahre alt sein und darf das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.3 Der Hauptwohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb Niedersachsens befinden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen des Landes Niedersachsen oder durch von diesem beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

7. Verfahrensregelungen**7.1 Allgemeines**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen — NBank —, Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden durch die Bewilligungsstelle unter www.nbank.de bereitgestellt.

7.3.2 Die Antragstellung auf Gewährung der Zuwendung erfolgt vor der Abschlussprüfung. Anträge können frühestens drei Monate vor der Abschlussprüfung gestellt werden und müssen spätestens einen Werktag vor der Prüfung bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Maßgeblich ist der Posteingang bei der Bewilligungsstelle. Besteht die Abschlussprüfung aus mehreren Teilen, hat die Antragstellung vor dem ersten Teil zu erfolgen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Abschlussprüfung die folgenden Nachweise einreichen:

- 7.3.2.1 Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters gemäß Nummer 4.1,
- 7.3.2.2 Kopie des Personalausweises oder Meldebescheinigung zum Nachweis des Alters und des Hauptwohnsitzes gemäß den Nummern 4.2 und 4.3,
- 7.3.2.3 Kopie des Zeugnisses über die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Nummer 2.

7.3.3 Mit Eingang des Antrages bei der NBank gilt für die Teilnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Abschlussprüfung eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird damit nicht begründet.

7.4 Verwendungsnachweis

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 364

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen

Gem. RdErl. d. MU u. d. MS v. 28. 3. 2014 — 31-02219/1 —

— **VORIS 71000** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 9. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 566)

1. In der **Anlage** wird die Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bekannt gemacht.
2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 4. 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 365

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen

§ 1**Staatliche Gewerbeaufsichtsämter**

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind untere Verwaltungsbehörden des Landes und besondere Verwaltungsbehörden i. S. des § 99 Nds. SOG i. d. F. vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 158). Ihnen obliegen die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes zugewiesenen Aufgaben auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Arbeits- und des Verbraucherschutzes.

§ 2**Bedienstete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

(1) Bedienstete i. S. dieser Dienstanweisung sind die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten gemäß der VollzBeaVO bestellt wurden. Bediensteten der Zentralen Unterstützungsstellen können Betretungsbefugnisse eingeräumt werden, soweit dies zu ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Für die Wahrnehmung gewerbeärztlicher Aufgaben sind Betretungsbefugnisse notwendig.

(2) Die Bediensteten sind vorbehaltlich der Anzeige des Verdachts einer Straftat zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe verpflichtet. Soweit es sich bei den Geschäfts- und Betriebsverhältnissen um Informationen über die Umwelt i. S. des UIG vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem UIG. Dies gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann, wenn sie im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung oder Aufsicht bekannt werden. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Bediensteten sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die oder den Dienstvorgesetzten — unter Hinweis auf die Regelungen im UIG zur Offenbarung von Informationen über die Umwelt — ausdrücklich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sie haben die Verpflichtung durch Unterschrift zu bestätigen. Weitere spezialrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Für die Bestellung der Behördenleitungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist das MU zuständig. Die übrigen Bediensteten in den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern werden von den Behördenleitungen bestellt.

(4) Die Bediensteten erhalten ein Bestellungsschreiben, in dem die Vollzugsaufgaben sowie der Umfang der polizeilichen Befugnisse und der Berechtigung zur Anwendung von Zwangsmitteln nach der VollzBeaVO angegeben sind. Ein Widerrufsvorbehalt ist enthalten.

(5) Die Bestellung erlischt mit ihrem Widerruf oder mit dem Ausscheiden der oder des Bediensteten aus der Dienststelle (Versetzung, Ruhestand, Entlassung usw.). Sie wird widerrufen, wenn die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen im Übrigen entfallen sind.

(6) Eine abgeordnete Bedienstete oder ein abgeordneter Bediensteter kann von der aufnehmenden Behörde in deren Aufsichtsbereich für die Dauer der Abordnung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt werden.

§ 3**Dienstausweis**

(1) Die Bediensteten erhalten einen Dienstausweis, der zehn Jahre gültig ist. Über die Dienstausweise ist bei der ausstellenden Behörde ein Verzeichnis zu führen. Jeder Dienstausweis ist mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehen. Form und Inhalt des Dienstausweises werden durch gesonderten Erlass geregelt.

(2) Bei Aushändigung des Dienstausweises werden die Bediensteten darüber belehrt, dass sie unverzüglich den Verlust des Dienstausweises anzeigen und den Ausweis zurückgeben müssen, wenn die Voraussetzungen für seine Aushändigung nicht mehr bestehen. Die Belehrung sowie der Empfang des Dienstausweises und des Bestellungsschreibens sind von den Ausweisinhaberinnen und den Ausweisinhabern durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Dienstaussweis wird unverzüglich zurückgegeben, wenn seine Gültigkeit abgelaufen, die Abordnung beendet oder die Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten aus anderen Gründen erloschen ist. Die Rückgabe wird im Verzeichnis vermerkt. Bei sonstigen Änderungen (z. B. Änderung der Amtsbezeichnung) wird der Dienstaussweis berichtigt oder erforderlichenfalls unter der alten Nummer neu ausgefertigt.

(4) Bei Verlust des Dienstaussweises wird ein neuer Dienstaussweis unter neuer Nummer ausgestellt. Findet sich der frühere Dienstaussweis wieder an, wird er eingezogen und vernichtet. Der Verlust sowie die Einziehung und die Vernichtung des alten Dienstaussweises werden in dem Verzeichnis vermerkt. Mit diesem Vermerk wird der Dienstaussweis mit der alten Nummer ungültig.

(5) Die Bediensteten führen bei der Ausübung des Dienstes den Dienstaussweis bei sich und zeigen ihn auf Verlangen vor.

§ 4

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die staatliche Gewerbeaufsicht hat durch Genehmigung und Aufsicht sowie durch Beratung zum rechtskonformen Verhalten auf den Schutz der Umwelt, der Beschäftigten, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Patientinnen und Patienten hinzuwirken.

(2) Die Bediensteten prüfen Beschwerden und Eingaben eingehend und treffen bei berechtigten Einwänden geeignete Maßnahmen. Die Quellen der Beschwerden werden so weit wie möglich, in Arbeitsschutzangelegenheiten stets, vertraulich behandelt.

(3) Die Bediensteten sollen durch eine sachliche und gerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken.

(4) Die Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte nehmen eigenständige Betretungsrechte in Berufskrankheitenverfahren sowie bei rein arbeitsmedizinischen Anliegen wahr. Sie informieren das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt vorab. Im Übrigen nehmen die staatlichen Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte ihre Tätigkeit nach Abstimmung mit dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt wahr.

(5) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die Mindeststandards der im Rahmen des Qualitätsmanagements festgelegten Kennzahlen einhalten. Die Kennzahlen dienen dazu, die Geschäftsprozesse der staatlichen Gewerbeaufsicht messbar und damit verbesserungsfähig zu machen. Einzelheiten sind im QM-Handbuch der Gewerbeaufsichtsverwaltung festgelegt.

(6) Unabhängig von den eingeführten Kennzahlen haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter folgende Aufgaben mit Vorrang wahrzunehmen (Vorrangaufgaben):

- Risikomanagement bei Zwischenfällen mit Arzneimitteln und Vorkommnissen mit Medizinprodukten,
- Genehmigungs-, Erlaubnis-, Zulassungs-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren,
- erstmalige Überprüfung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen,
- Untersuchung von schweren Unfällen,
- Untersuchung von Störfällen oder von Betriebsstörungen, insbesondere in Betriebsbereichen nach Störfallverordnung oder in Anlagen nach der VAwS,
- gesetzlich terminierte oder als Quote vorgegebene Überwachungspflichten (z. B. in IED-Anlagen und in Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung, bei pharmazeutischen Unternehmen, Betriebskontrollen nach EU-Recht),
- amtliche Besichtigungen von pharmazeutischen Unternehmen und klinischen Prüfungen auf Anforderungen anderer Behörden einschließlich solchen aus der EU und Drittstaaten,
- Prüfung des Eingangs und der inhaltlichen Aussagen von rechtlich vorgeschriebenen Berichten und Erklärungen der Betreiberinnen und Betreiber oder der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (z. B. Sicherheitsberichte, Deponiejahresberichte, Nachweis- und Registerführung nach Abfallrecht, Berichte der Gefahrgutbeauftragten oder Sachverständigen nach der VAwS),
- Prüfungen der Mängelmitteilungen von Sachverständigen,

- Prüfung, Auswertung und Weiterleitung von zu erhebenden Daten aufgrund europarechtlicher Vorgaben (z. B. IE-Richtlinie, VOC-Richtlinie, Großfeuerungsanlagenrichtlinie, Abfallverbrennungsrichtlinie, Deponierichtlinie),
- Anfragen zur Beratung von Betrieben und Dienststellen sowie die Wahrnehmung von Beratungsaufgaben aufgrund gesetzlicher Pflichten (z. B. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 21 Abs. 1 ArbSchG),
- Prüfungen von Mitteilungen z. B. über Grenz- und Richtwertüberschreitungen, gesetzlich vorgeschriebene Selbstanzeigen (IE-Richtlinie),
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange,
- Beschwerden,
- Bearbeitung von eingehenden Ordnungswidrigkeitenanzeigen,
- Sonderaktionen aus aktuellem Anlass.

§ 5

Art, Umfang und Fristen der Betriebsbesichtigungen

(1) Die zu beaufsichtigenden Anlagen, Betriebsbereiche und Betriebe sind, sofern deren Überwachung unter § 4 Abs. 6 (Vorrangaufgaben) fällt, hierbei nach den in Zeile 1 der Anlage dargestellten Fristen zu überwachen. Die sonstigen zu beaufsichtigenden Anlagen, Betriebsbereiche und Betriebe sind unter Beachtung der in Zeile 2 der Anlage aufgeführten Fristen und Programme zu überwachen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verschaffen sich die Bediensteten durch Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, Bau- und Montagestellen eingehende Kenntnisse von den betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutzverhältnissen und der Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Produkte sowie der Einhaltung der Bestimmungen des AMG, des MPG und deren Verordnungen sowie dem vorbeugenden Gewässerschutz. Die Besichtigungen können unvermutet oder nach Ankündigung vorgenommen werden.

(2) Bei den Besichtigungen sollen die Bediensteten zunächst die vorhandene Organisation zur Einhaltung der geltenden Vorschriften im Arbeits- und Umweltschutz unter Berücksichtigung der betrieblichen Schutz-, Sicherheits- und Managementsysteme des Betriebs überprüfen (Systemprüfung). Bei der Prüfung der Plausibilität und Umsetzung dieser Systeme können sie sich auf stichprobenartige Überprüfungen vor Ort beschränken (z. B. Überprüfung einzelner Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Geräte, Anlagen oder Betriebsteile, oder Überprüfung des Umgangs mit Gefahrstoffen, offenen radioaktiven Stoffen, wassergefährdenden Stoffen oder Abfällen). Dabei ist zu beachten, dass die Anlagen und Betriebsbereiche, die zu einer Aufnahme in die Anlage zu dieser Dienstanweisung geführt haben, nach den dort festgeschriebenen Fristen überwacht werden. Die vorhandenen Vorgaben, Überwachungspläne bzw. Leitfäden, die für diese Anlagen und Bereiche gelten, sind zu beachten. Die Durchführung medienübergreifender Umweltinspektionen bei IED-Anlagen erfolgt auf der Basis der Runderrlasse zu Überwachungsplänen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) für Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV bzw. für Deponien nach der DeponievV in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Überwachung von Betriebsbereichen, die den Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der niedersächsische Inspektionsleitfaden in der aktuellen Fassung zu verwenden. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten, im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung der Medizinprodukteüberwachung zu beachten.

(3) Im Rahmen der Revisionstätigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können Schwerpunkte gesetzt werden. Für die Schwerpunktsetzung auf Amtsebene sind die Leitungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter verantwortlich. Die Schwerpunktsetzung auf Landesebene erfolgt im Jahresarbeitsprogramm oder in landesweiten Sonderaktionen durch die Fachministerien. Bei der Vorbereitung der Schwerpunktaktionen sollen die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Berufsgenossenschaften u. a. genutzt werden.

(4) Für Betriebe, Betriebsbereiche und Anlagen, die nur in geringer Anzahl vorhanden sind, die eine spezielle fachliche Kompetenz erfordern oder einem gemeinsamen Konzernver-

bund angehören, sowie zur Qualitätssicherung und -steigerung können amtsintern, amtsübergreifend und/oder die Zentralen Unterstützungsstellen einbeziehend Revisiionsteams eingerichtet werden. Die Verantwortung und Führung des Teams liegt bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, das für den zu beaufsichtigenden Betrieb jeweils örtlich zuständig ist. Die für die Durchführung von allgemeinen Teaminspektionen entwickelten Leitsätze im QM-Handbuch der Gewerbeaufsichtsverwaltung sind dabei zu beachten. Hinsichtlich der Teambildung im Bereich der Arzneimittelüberwachung ist die entsprechende Verfahrensanweisung des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten. Diese Teams können auch Sachverständige aus Bundesoberbehörden oder Behörden anderer Länder oder Staaten einbeziehen.

(5) Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Überwachungsaufgaben im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten (sozialer Arbeitsschutz) sowie für die Überwachung von Baustellen. Absatz 2 gilt nicht für die Durchführung der Marktüberwachung.

(6) Als Betriebe, Betriebsbereiche und Anlagen i. S. dieser Dienststanweisung gelten auch Deponien und die Dienststellen des öffentlichen Dienstes. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung gelten nach § 64 Abs. 1 Satz 4 AMG als Betriebe auch Personen, die entsprechende Tätigkeiten ausüben. Im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind Betriebe „Betriebe und Einrichtungen i. S. des § 26 MPG“, die juristische oder natürliche Personen sein können.

§ 6

Durchführung der Betriebsbesichtigungen

(1) Jeder zu beaufsichtigende Betrieb soll eine Bedienstete oder einen Bediensteten als Hauptansprech- und Kontaktperson haben. Für Betriebe, die auch der Überwachung nach dem AMG und dem MPG unterliegen, gibt es zusätzliche Ansprechpersonen für diese Bereiche.

(2) Vor Beginn der Besichtigung setzen die Bediensteten die Unternehmensleitung oder deren Beauftragte von der bevorstehenden Besichtigung in Kenntnis. Sofern bei der Besichtigung Belange des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes berührt werden, wird die Unternehmensleitung aufgefordert, den Betriebsrat (Personalrat/Mitarbeitervertretung) von der bevorstehenden Besichtigung zu unterrichten. Suchen die Bediensteten einen Betrieb aufgrund einer Einladung des Betriebsrates bzw. Personalrates auf, wird die Unternehmensleitung darüber unterrichtet. Von der Unterrichtung darf abgesehen werden, wenn die Unternehmensleitung nicht anwesend ist oder wenn zur Erledigung der Dienstgeschäfte eine Besichtigung ohne eine solche Mitteilung notwendig erscheint.

(3) Beim Arbeitsschutz einschließlich der Arbeitsmedizin, der Unfallverhütung im Betrieb und dem betrieblichen Umweltschutz arbeiten die Bediensteten mit den Arbeitnehmervertretungen (Betriebsrat bzw. Personalrat) eng zusammen. Bei einer Besichtigung sollen die Bediensteten dem Betriebsrat bzw. Personalrat Gelegenheit geben,

1. Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes mitzuteilen und
2. vorzuschlagen, auf welche Weise die Mängel behoben und Maßnahmen zur Verbesserung getroffen werden können.

Die Bediensteten beraten die Betriebsräte bzw. Personalräte auf ihren Wunsch in allen Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes. Werden Ausnahmen von Vorschriften, die diese Fragen betreffen, beantragt, so wird dem Betriebsrat bzw. Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Betriebsrat bzw. Personalrat erhält eine Abschrift der Entscheidung.

(4) Je nach Gegenstand der Betriebsbesichtigungen sollen die Bediensteten die Unternehmensleitung auffordern, den entsprechenden Fachkräften des Betriebes die Teilnahme an der Besichtigung zu ermöglichen; hierzu zählen u. a. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, Immissionschutz-, Störfall-, Gewässerschutz-, Abfall- und Strahlenschutzbeauftragte. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung gilt diese Regelung für die Verantwortlichen nach den Bestimmungen des AMG und der entsprechenden Verordnungen (z. B. sachkundige Person, Leiterin oder Leiter der Herstellung und Qualitätskontrolle, Stufenplanbeauftragte oder Stufenplanbeauftragter, Informationsbeauftragte oder Informationsbeauftragter). Im Bereich der Medizinprodukteüberwachung gilt

diese Regelung für Fachpersonen (z. B. Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, Medizinprodukteberaterin oder Medizinprodukteberater) nach dem MPG und den darauf basierenden Verordnungen.

(5) Die bei Besichtigungen festgestellten Mängel sollen in einem Abschlussgespräch im Anschluss an die Besichtigung mit der Unternehmensleitung oder deren Beauftragten und, soweit Belange des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung im Betrieb oder des betrieblichen Umweltschutzes betroffen sind, mit dem Betriebsrat bzw. Personalrat erörtert werden. Soweit wegen der festgestellten Mängel ein Revisions schreiben durch die Bediensteten erforderlich wird, ist dies mit Angabe der Frist zur Abhilfe umgehend zu übersenden. Der Betriebsrat bzw. Personalrat erhält davon auf Wunsch eine Abschrift, wenn Mängel, die die vorgenannten Belange betreffen, aufgenommen wurden. Teile, die ein Betriebsgeheimnis betreffen, werden weggelassen, soweit das Unternehmen die Bedienstete oder den Bediensteten bei der Besichtigung darauf hingewiesen hat. In dem Revisions schreiben ist zu vermerken, dass der Betriebsrat bzw. Personalrat eine Abschrift erhalten hat. Soweit nicht aus dem ggf. erforderlichen Revisions schreiben erkennbar, sind Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Besichtigung durch Vermerk aktenkundig zu machen. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten, im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung der Medizinprodukteüberwachung zu beachten.

(6) Die Bediensteten dokumentieren ihre Besichtigungen und sonstigen Tätigkeiten in den Akten bzw. in Datenbanken des Amtes. Die erforderlichen Dateneingaben sind unverzüglich vorzunehmen. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten, im Bereich der Medizinprodukteüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen der Qualitätssicherung der Medizinprodukteüberwachung zu beachten.

(7) Werden Baustellen oder ähnliche Arbeitsstätten besichtigt, an denen Vertreterinnen und Vertreter des Betriebsrates bzw. Personalrates nicht zugegen sind, so treten im Rahmen der Absätze 2, 3 und 5 an die Stelle des Betriebsrates bzw. Personalrates die Organe nach § 3 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 7

Anordnungen, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Die Bediensteten wirken bei den Betriebsbesichtigungen darauf hin, dass Gefahren, schädliche Einwirkungen und erhebliche Belästigungen durch Betriebsanlagen, Arbeitsvorgänge und Betriebsverfahren sowie Gefahren durch technische Arbeitsmittel, Produkte und Abfälle beseitigt sowie Rechtswidrigkeiten und Missstände behoben werden. Im Bereich der Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung bezieht sich dies auch auf die Einhaltung international anerkannter Regelungen (z. B. GMP, GCP, harmonisierte Normen und technische Spezifikationen, Deklaration von Helsinki). Werden Mängel nicht fristgemäß beseitigt, so sollen zur Nachbesserung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

(2) Bei gegenwärtigen Gefahren treffen die Bediensteten unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.

(3) Stellen die Bediensteten eine Ordnungswidrigkeit fest, so liegt es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Auf § 41 OWiG wird hingewiesen.

(4) Die Bediensteten sind gemäß § 3 VollzBeaVO berechtigt, Zwangsmittel — mit Ausnahme von Waffen — anzuwenden.

§ 8

Gerichtsverfahren, Gutachten

(1) Werden Bedienstete von Gerichten oder Staatsanwaltschaften als Zeugen oder Sachverständige herangezogen, so unterrichten sie die Behördenleitung. Diese erteilt die erforderliche Aussagegenehmigung.

(2) Im Fall der Heranziehung durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften als Sachverständige richtet sich die gutachterliche Tätigkeit der Bediensteten nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten, sofern es sich bei der Erstattung von Gutachten nicht um die Erfüllung von Dienstaufgaben handelt, z. B. das Erstellen von Zusammenhangsgutachten nach der BKV (siehe auch § 1 Abs. 3 JVEG).

§ 9

Beteiligung Dritter

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen und, wenn es der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich ist, mit den in Betracht kommenden betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen zusammenzuarbeiten.

(2) Mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist bei der Beratung und der Überwachung gemäß § 21 Abs. 3 ArbSchG eng zusammenzuwirken. Der Erfahrungsaustausch ist zu fördern.

§ 10

Jahresberichte, Betriebskataster

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die vorgeschriebenen Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit nach den für diese Berichte erlassenen besonderen Anweisungen zu erstatten. Im Bereich der Arzneimittelüberwachung sind die entsprechenden Verfahrensanweisungen des QM-Handbuchs der deutschen Arzneimittelüberwachung zu beachten.

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben ein Betriebskataster nach besonderen Anweisungen zu führen und laufend zu aktualisieren.

Anlage

(zu § 5 Abs. 1 der Dienststanweisung)

	Kategorie	0	I	II	III	IV	V
Zeile 1	Anlagen und Betriebsbereiche nach § 4 Abs. 6 i. V. m. § 5 Abs. 1, Satz 1		IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan jährlich zu inspizieren sind Betriebsbereiche nach StörfallVO mit erweiterten Pflichten, die nicht gleichzeitig IED-Anlagen sind	IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle zwei Jahre zu inspizieren sind	IED-Anlagen, die nach Überwachungsplan alle drei Jahre zu inspizieren sind		
Zeile 2	Betriebe, Anlagen und Betriebsbereiche und Programme nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ³⁾	Jahresarbeitsprogramm ¹⁾ Überwachungsprogramme ⁴⁾ z. B. Marktüberwachung nach ProdSG und EVPG oder Überwachung nach KrWG	Betriebe, die mit offenen radioaktiven Stoffen in genehmigungsbedürftigem Umfang umgehen ²⁾	Betriebe mit gentechnischen S4/S3-Anlagen ²⁾ Betriebe mit kerntechnischen Anlagen (Arbeitsschutz) ²⁾	Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV mit der Kennzeichnung G und Betriebsbereiche nach StörfallVO mit Grundpflichten, soweit nicht in Kategorie I oder II aufgeführt ²⁾	Betriebe mit gentechnischen S2/S1-Anlagen Abfallentsorgungsbetriebe Betriebe, bei denen gefährliche Abfälle in einer Gesamtmenge von mindestens zwanzig Tonnen je Jahr anfallen sonstige Deponien	Betriebe mit sonstigen Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV, soweit nicht in Kategorie I bis IV aufgeführt
	Besichtigungs-frequenz	programm-bezogen	mindestens einmal je Jahr	mindestens einmal in zwei Jahren	mindestens einmal in drei Jahren	mindestens einmal in vier Jahren ²⁾	Mindestens einmal in fünf Jahren ²⁾

¹⁾ Das Jahresarbeitsprogramm soll ca. 5 % der Gesamtarbeitskapazität des technischen Personals der Gewerbeaufsicht (abzgl. des Personals in den Zentralen Unterstützungsstellen und der Boni-Stellen) betragen. Davon sind etwa zwei Drittel speziell für arbeitsschutzorientierte Maßnahmen vorzusehen.

²⁾ Die Besichtigungs-frequenzen werden vom MU in Abstimmung mit dem MS im Bedarfsfall auf Kompatibilität mit den verfügbaren Personalressourcen überprüft.

³⁾ Betriebe, die aufgrund ihrer Eigenschaften mehreren Kategorien zugeordnet werden können, müssen der Kategorie mit der kürzesten Besichtigungs-frequenz zugeordnet werden.

⁴⁾ Bei der Erarbeitung der Überwachungsprogramme berücksichtigen MU und MS die für den betroffenen Bereich zur Verfügung stehenden Personalressourcen der Ämter.

**Überwachungsplan
gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
und § 52 a BImSchG**

RdErl. d. MU v. 30. 4. 2013 — 33-40500/10.4 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 781)
— VORIS 28500 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 30. 4. 2014 wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„Die jeweils aktualisierten Listen der Industrieanlagen und der Tierhaltungsanlagen (Anhänge 3 und 4 der Anlage) sind im Internet unter www.mu.niedersachsen.de über den Pfad ‚Themen > Anlagenbezogene Luftreinhaltung‘ eingestellt.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.1.2 Abs. 3 wird nach der Angabe „Anhangen 3 und 4“ das Fußnotenzeichen „²⁾“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Fußnotenzeichen „²⁾“ bis „⁵⁾“ werden Fußnotenzeichen „³⁾“ bis „⁶⁾“.

c) Es wird die folgende neue Fußnote 2 eingefügt:

„²) Die Anhänge 3 und 4 sind hier nicht abgedruckt. Sie sind im Internet unter www.mu.niedersachsen.de über den Pfad ‚Themen > Anlagenbezogene Luftreinhaltung‘ eingestellt.“

d) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 5 werden Fußnoten 3 bis 6.

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 368

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE Dea AG, Hamburg)

Bek. d. LBEG v. 9. 4. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0007 —

Die Firma RWE Dea AG, Förderbetrieb Niedersachsen, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant ein Pilotprojekt zur Verbrennung von Lagerstättenwassergas auf der Station Völkersen ZGTA in der Gemeinde Langwedel im Landkreis Verden. Ziel des Unternehmens ist es, das bei der Erdgasgewinnung anfallende Lagerstättenwassergas sicher und umweltschonend zu verbrennen.

Die zu errichtende Brennkammer, für deren Installation und Betrieb eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen ist, wird im Bereich eines schon versiegelten Bohrplatzes lokalisiert sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 369

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 1 (neu) im Zuge der Ortsumgehung Mehle auf dem Gebiet der Stadt Elze im Landkreis Hildesheim

Vfg. d. NLSiBV v. 11. 4. 2014 — 4142/31020-B 1-OU Melle —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Elze im Landkreis Hildesheim neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 1 — Ortsumgehung Mehle — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Kreisstraße sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt.

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur B 1 neu gewidmet:

Die durchgehende Strecke von

NK*) 3824 057 nach NK 3824 058
Station 0.000 bis Station 0.736 (Länge: 736 m),

*) NK = Netzknoten.

NK 3824 058 nach NK 3824 039
Station 0.000 bis Station 2.200 (Länge: 2 200 m),
mit einer Gesamtlänge von 2,936 km.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 eingezogen:

Die Strecke von

NK 3824 005 nach NK 3824 057 alte B 1
Station 0.865 bis Station 1.006 (Länge: 150 m),

NK 3824 057 nach NK 3722 039 alte B 1
Station 2.030 bis Station 2.200 (Länge: 170 m),

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 1 (alt) von Betriebskilometer 4,275 bis Betriebskilometer 4,125 sowie von Betriebskilometer 1,900 bis Betriebskilometer 1,730 mit einer Gesamtlänge von 0,320 km.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 11. 2013 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von

NK 3824 010 alt nach NK 3824 039 alte B 1
Station 0.000 bis Station 1.324 (Länge: 1 324 m),

zur Gemeindestraße in die Teilstrecke der B 1 (alt) von Betriebskilometer 3,224 bis Betriebskilometer 1,900 mit einer Gesamtlänge von 1,324 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Elze entsprechend den Umstufungsvereinbarungen vom 11. 9./18. 9. 2007 und 27. 9./9. 10. 2013.

4. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von

NK 3824 057 nach NK 3824 010 alte B 1
Station 0.000 bis Station 0.930 (Länge: 930 m),

zur Kreisstraße 426 die Teilstrecke der B 1 (alt) von Betriebskilometer 4,154 bis Betriebskilometer 3,224 mit einer Gesamtlänge von 0,930 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Hildesheim entsprechend den Umstufungsvereinbarungen vom 11. 9./23. 10. 2007 und 11. 2./7. 3. 2011.

5. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 gewidmet:

Die durchgehende Strecke von

NK 3824 040 nach NK 3824 058
Station 0.210 bis Station 0.000 (Länge: 210 m),

zur Kreisstraße 501 von Betriebskilometer 2,044 alt bis Betriebskilometer 2,254 mit einer Gesamtlänge von 0,210 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Hildesheim entsprechend den Umstufungsvereinbarungen vom 11. 9./23. 10. 2007 und 4. 2. 2011/29. 1. 2013.

6. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 eingezogen:

Die Strecke von

NK 3824 007 alt nach NK 3824 040
Station 0.000 bis Station 0.650 (Länge: 650 m),

die für den Kreisstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Kreisstraße 501 (alt) von Betriebskilometer 2,750 bis Betriebskilometer 2,100 mit einer Gesamtlänge von 0,650 km.

II.

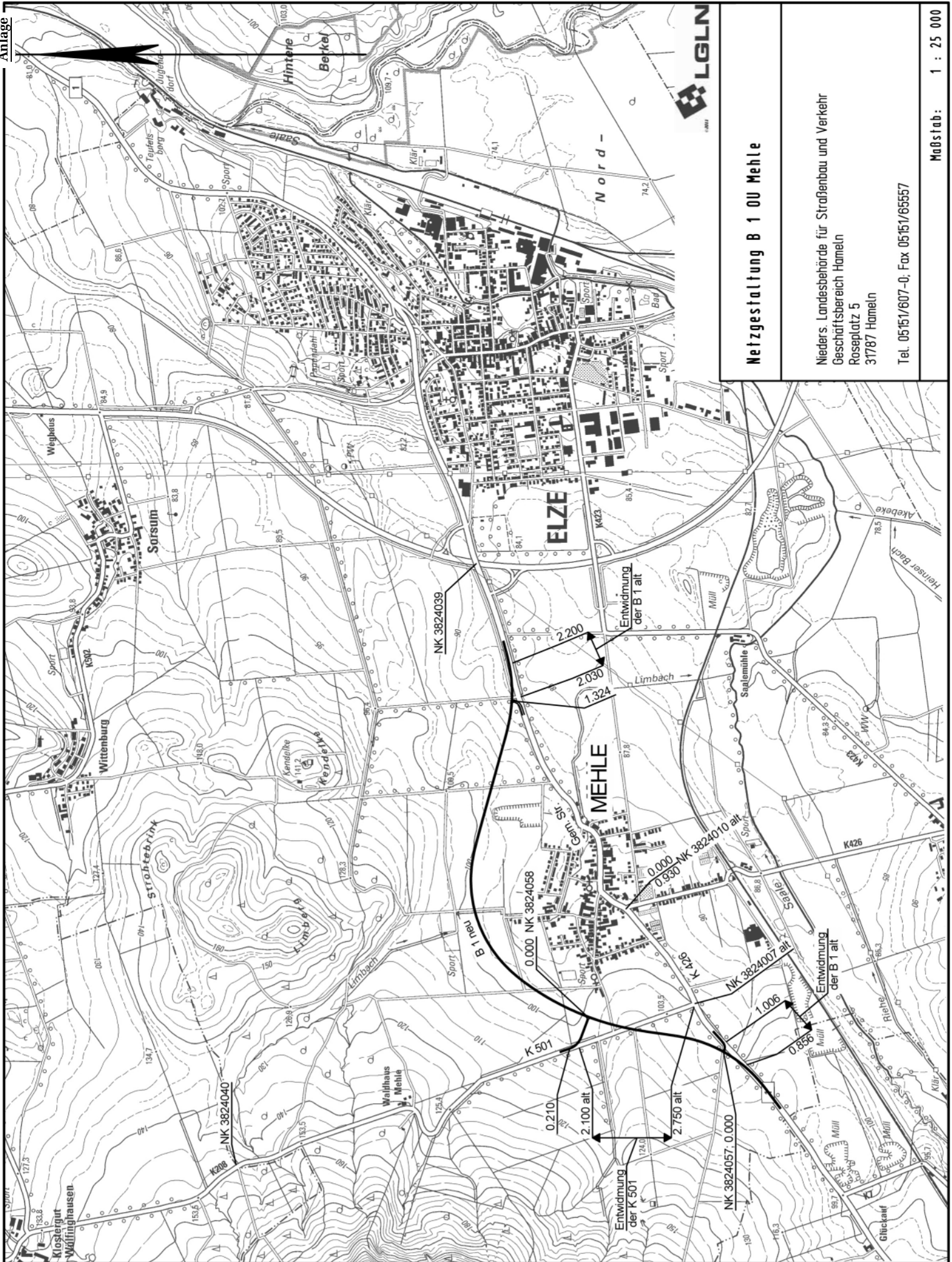
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 369



Netzgestaltung B 1 OU Mehle

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hameln
Roseplatz 5
31787 Hameln
Tel. 05151/607-0; Fax 05151/65557

Maßstab: 1 : 25 000

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erneuerung der Zuggrabenbrücke in Bahn-km 3,504
der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt**

**Bek. d. NLSStBV v. 14. 4. 2014
— 3323H-33224-DHE-Zuggrabenbrücke-05/14 —**

Die Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH hat bei der NLSStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Erneuerung der Zuggrabenbrücke in Bahn-km 3,504 der Strecke Delmenhorst—Harpstedt gemäß § 18 Satz 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 371

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4
und § 10 WHG, §§ 12 und 15 NWG i. V. m. § 2 IZÜV;
Wegfall des Erörterungstermins im Wasserrechtsverfahren
„Einleitung von Betriebsabwasser in den Hüttengraben“**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 4. 2014
— GB VI-62011-940-001 —**

Bezug: Bek. v. 20. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 105)

Die Firma Harz-Metall GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG, §§ 12 und 15 NWG i. V. m. § 2 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in den Hüttengraben gestellt.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren in Form der Auslegung der Antragsunterlagen ist abgeschlossen. Da hierzu keine Einwendungen eingereicht worden sind, findet gemäß § 4 IZÜV und § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV der für den 27. 5. 2014 anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 371

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stromberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 7. 4. 2014 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Muschelkulturfläche zum Zweck der Ausbringung von Kollektoren zur Miesmuschelsaatgewinnung genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Bezeichnung der Muschelkulturfläche:
„Nördlich der Ineos-Brücke“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,300'N/008° 06,450'E
2. 53° 38,530'N/008° 06,200'E
3. 53° 38,440'N/008° 05,960'E
4. 53° 38,220'N/008° 06,220'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 15,15 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 7. 4. 2014 und endet am 6. 4. 2024.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 371

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Wesendorf GmbH, Ummern)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 4. 2014
— G/13/016 —**

Die Firma Bioenergie Wesendorf GmbH, Pollhöfen Nr. 7, 29369 Ummern, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage Westerholz bei Wesendorf beantragt. Das Vorhaben umfasst sowohl die bauliche Erweiterung der Anlage (u. a. Errichtung eines dritten Gärrestlagers, eines Schmutzwasserbeckens und eines zweiten Blockheizkraftwerks) als auch eine Erhöhung der produzierten Gasmenge auf 4,15 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 371

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hermann Knoop, Osterholz-Scharmbeck)**

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 4. 2014 — 13-006-01-8.1-Wr —

Herr Hermann Knoop, Osternheide 15, 27711 Osterholz-Scharmbeck, hat mit Schreiben vom 11. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 27711 Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Osterholz-Scharmbeck, Flur 6, Flurstücke 33 und 40, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 372

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Rosdorf)**

Bek. d. GAA Göttingen v. 11. 4. 2014 — 13-202-01 —

Die Biogas Göttingen GmbH & Co. KG, Götzenbreite 10, 37124 Rosdorf, hat mit Schreiben vom 2. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der

derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in Rosdorf, Gemarkung Rosdorf, Flur 22, Flurstück 3/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 372

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Isernhagen-Oertzen Landkraft GmbH & Co. KG,
Seevetal)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 4. 2014
— 4.1 LG000037296-104 ax —**

Die Firma Isernhagen-Oertzen Landkraft GmbH & Co. KG, Zum Eichenhof 12, 21220 Seevetal, hat am 27. 2. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 21220 Seevetal, Gemarkung Ohlendorf, Flur 4, Flurstücke 22/4, 22/3, 22/2, 8/1, 18/2, 18/3, 17, 16 und 53/15, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind Errichtung und Betrieb eines Nachgärbehälters, die Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage um zwei BHKW-Aggregate mit einer Feuerleistung von je 576 kW, Errichtung und Betrieb einer zweiten Gasaufbereitung, Errichtung und Betrieb eines Zündöltanks mit einem Fassungsvermögen von 10 m³, Umbau der vorhandenen Notgasfackel, Änderung der Inputstoffe, Erhöhung des Durchsatzes der Inputstoffmengen auf 13 375 t/a einschließlich Erhöhung der Biogasproduktionsrate auf 2,3 Nm³/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 372

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Schoeller Technocell GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 3. 2014
— 13-221-01/Lin-1.1-01 —**

Die Firma Schoeller Technocell GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 18. 12. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihres Heizkraftwerkes am Standort in 49086 Osnabrück, Gemarkung Gretesch, Flur 5, Flurstück 29/11, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Rauchgasreinigung
 - um eine selektive nicht katalytische Reduzierung (SNCR) der Stickoxide im ersten Kesselzug des Kessels K 1 sowie
 - um eine Entschwefelung der Rauchgase durch Eindüsung eines Additives in den Rauchgasstrom des Kessels K 1,
- Herstellung der Fundamente und Aufstellung der Silo- und Förderanlagen für die Lagerhaltung und den Transport von Harnstoff und eines SO₂-Additives,
- Einbau von zusätzlichen Überhitzer- und Verdampferheizflächen im Kessel K 2,
- Zusammenfassung der Speisewasserpumpensysteme der Kessel K 1 und K 2,
- Änderungen an den peripheren Einrichtungen der vorgenannten Kesselanlagen: Anpassungen der Mess- und Regeltechnik,
- dauerhafter Verzicht auf den Betrieb des bisherigen Ausfallreserve-Kessels K 4 (AN002, FWL: 20 MW),
- dauerhafter Verzicht auf den Betrieb des Tanklagers für Heizöl schwer (AN 003 BE 015) und des Einsatzes in Kessel K 2 und dauerhafter Verzicht auf den Einsatz des Brennstoffes Papier.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 373

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wiesenhof Farmbetriebe GbR)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 3. 2014
— OL 14-025-01 —**

Die Firma Wiesenhof Farmbetriebe GbR hat mit Schreiben vom 12. 2. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort in 49429 Rechterfeld, Gemarkung Visbek, Flur 28, Flurstück 347/12, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 373

**Planfeststellungsverfahren zur Errichtung
und zum Betrieb der Deponie Haschenbrok
in der Gemeinde Großenkneten — Anhörungsverfahren —
(Bodenkontor Steinhöhe GmbH, Ganderkesee)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 4. 2014
— 3.2-62811-15/2-1 BS —**

Die Bodenkontor Steinhöhe GmbH, Industriestraße 6 a, 27777 Ganderkesee, hat am 25. 10. 2010 einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haschenbrok in der Gemeinde Großenkneten beim GAA Oldenburg eingereicht.

Das GAA Oldenburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall vom 18. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 625), zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Der Plan hat mehrfach in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg ausgelegen.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Verbände sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, dem 13. 5. 2014, 10.00 Uhr, im

**Hotel Wardenburger Hof,
Oldenburger Straße 255,
26203 Wardenburg.**

Der Einlass erfolgt ab 9.30 Uhr. Eine Tagesordnung wird vor Ort ausgelegt.

Sollten nicht alle Einwendungen und Stellungnahmen an diesem Tag erörtert worden sein, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen bis einschließlich 16. 5. 2014 am selben Ort, jeweils ab 9.00 Uhr, fortgesetzt. Ob und inwieweit die Folgetermine in Anspruch genommen werden, entscheidet die Verhandlungsleitung jeweils am Schluss eines Verhandlungstages.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnehmen können die Einwenderinnen und Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser hat ihre oder seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen, die spätestens im Termin zu übergeben ist. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann. Sofern Einwenderinnen und Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Einladung ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 373

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 202 „IT-Fachanwendungen, GeVIN, Haushalt des LAVES u. a.“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

- Weiterentwicklung und Betreuung des Internetauftritts der Abteilung 2,
- Mitarbeit am Länderprojekt „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“,
- Mitarbeit in der Koordinierung von IT-Themen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
- Mitarbeit bei der Planung, dem Aufbau und dem Betrieb einer mobilen Datenerfassungsanwendung,
- Angelegenheiten der Norddeutschen Kooperation (NOKO) im gesundheitlichen Verbraucherschutz (einschließlich IT-Themen),
- Aufgaben der Länderkontaktstelle für das Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) einschließlich Anwenderbetreuung,
- Umsetzung der Inspire-Richtlinie zur Bereitstellung von Geodaten,
- Datenfachanwendungen ICSMS (Bedarfsgegenständeüberwachung) und CPNP (Überwachung kosmetische Mittel).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Darüber hinaus werden Bewerberinnen und Bewerber mit praktischen Verwaltungserfahrungen im öffentlichen Dienst bevorzugt berücksichtigt.

Technisches Verständnis und Interesse für die Weiterentwicklung und Pflege von IT-Lösungen sowie entsprechende praktische berufliche Erfahrungen sind ebenfalls von Vorteil. Kenntnisse aus dem Bereich der Lebensmittel- und/oder Futtermittelüberwachung sind erwünscht.

Weitere Voraussetzungen:

- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- sicherer Umgang mit den MS-Office-Produkten (insbesondere Word und Excel),
- Fähigkeit zur Teamarbeit.
- Flexibilität und Belastbarkeit.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-882 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 15. 5. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dr. Luger, Tel. 0511 120-2111, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 374

Beim **Zweckverband Großraum Braunschweig** ist umgehend die Stelle

einer Ersten Verbandsrätin oder eines Ersten Verbandsrates

— BesGr. B 3 —

als Leiterin oder Leiter der Abteilung Regionalplanung und zugleich als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Verbandsdirektors zu besetzen. Die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsdirektors für eine Amtszeit von acht Jahren. Neben den Dienstbezügen wird eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der NKBesVO gewährt.

Erwartet werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium, vorzugsweise in den Bereichen Raumordnung, Regionalplanung, angewandter Geographie oder vergleichbarer Fachrichtungen an einer Universität bzw. an einer Technischen Hochschule. Es ist vorteilhaft, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst absolviert haben.

Detaillierte Auskünfte über Arbeitsinhalte und die gewünschte Qualifikation erhalten Sie im Internet unter www.zgb.de/Stellenangebot.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Unterlagen, die zur Beurteilung der Eignung Auskunft geben, werden **bis zum 16. 5. 2014** erbeten an den Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 17/2014 S. 374

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG